

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. Oktober 2024**

**Bericht der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz  
– Stabilitätsbericht 2024 –**

**A. Problem**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Diese Berichte sind für das jeweilige Jahr grundsätzlich bis Mitte Oktober einzureichen.

Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen darlegen. Hierzu hat der Gesetzgeber in § 6 StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Andererseits sollen die Berichte die landesspezifischen Werte eines vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. So der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, ist die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms gesetzlich zwingend.

**B. Lösung**

Der vom Senator für Finanzen als Anlage vorgelegte Entwurf eines Stabilitätsberichts 2024 erfüllt die oben beschriebene Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat.

Der Bericht legt mit Blick auf die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen dar, dass die Freie Hansestadt Bremen die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2023 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes – eingehalten hat. Gleiches sehen die Soll-Werte für das Jahr 2024 vor. Bezogen auf die Planungen für das Jahr 2025 legt der Bericht dar, dass der Senat beabsichtige, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ohne Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands einzuhalten.

Zur Beurteilung der Haushaltslage anhand standardisierter Kennziffern führt der Bericht aus, dass diese wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen. Bereits auf Basis

des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Somit ist bereits auf Grundlage dieses Beschlusses ein Sanierungsverfahren durchzuführen.

Das Sanierungsverfahren sieht die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms zwischen dem Land und dem Stabilitätsrat sowie die anschließende Durchführung des Programms vor, wobei das Land den Vorschlag für das Programm unterbreitet. Der Bericht führt hierzu aus, dass der Senat aktuell den Entwurf eines Sanierungsprogramms erstelle. Ziel sei dabei, dass ab den Jahren 2027/28 zwei Kennziffern wieder unauffällig seien und damit die Vorgaben des StabiRatG erfüllt werden. Für nähere Ausführungen hierzu wird auf das Sanierungsprogramm verwiesen, das dem Stabilitätsrat zum Jahresende 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

### **C. Alternativen**

Die Angaben zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie zu den landesspezifischen Werten der standardisierten Kennziffern sind gesetzlich verpflichtend. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck**

Der Bericht hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Genderaspekte werden durch diese Berichterstattung nicht berührt.

Der Bericht hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Bereits infolge des Vorjahresberichts ist der Senat verpflichtet, ein neuerliches Sanierungsprogramm nach § 5 StabiRatG aufzustellen. Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sowie Auswirkungen dieses Programms auf die Gleichstellung und den Klimaschutz wurden und werden in separaten Senatsvorlagen dargestellt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt den Bericht der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz – Stabilitätsbericht 2024 – und bittet den Senator für Finanzen um Zuleitung des Berichts an den Stabilitätsrat.
2. Der Senat beschließt die anliegende Mitteilung zur Weiterleitung des Stabilitätsberichts 2024 an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 1. Oktober 2024**

**Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen  
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz  
- Stabilitätsbericht 2024 -**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (Stabilitätsbericht 2024) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Beschlussempfehlung:**

Kenntnisnahme

# **Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen**

**gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

**Bremen, 01.10.2024**

## **1. Zweck des Berichts**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Bericht zur Haushaltslage (Stabilitätsbericht) 2024 vor.

## **2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**

Seit dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 6 StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (Nettoneuverschuldungsverbot) durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Die nachstehende Tabelle weist die Konformität des Haushaltsabschlusses 2023, der Soll-Werte 2024 sowie der Haushaltsentwürfe 2025 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach. Der Soll-Wert 2024 entspricht den Anschlägen der Haushaltsgesetze. Der Haushaltsentwurf 2025 entspricht dem Datenstand der im April 2024 vorgelegten Haushaltsentwürfe, ergänzt um die Daten des im Mai 2025 vorgelegten Haushaltsentwurfs der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der hier abgebildete Datenstand wird mittels einer Ergänzungsmitteilung des Senats noch aktualisiert werden. Die Ergänzungen zu den Haushalten 2025 befinden sich gegenwärtig noch in der Erarbeitung.

Maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots ist gemäß Art. 131a der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines von der Bremischen Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestandes – grundsätzlich größer oder gleich null sein.

**Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	IST	Anschlag	Entwurf
	2023	2024	2025
Bereinigte Einnahmen	7.367	7.327	7.584
- Bereinigte Ausgaben	7.703	8.731	7.744
+ Differenz der Verrechnungen	6		-1
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-330</b>	<b>-1.404</b>	<b>-161</b>
+ Saldo der Rücklagenbewegung	484	201	112,2
<b>Nettokredittilgung</b>	<b>154</b>	<b>-1.203</b>	<b>-49</b>
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	21	710	132
+ Konjunkturkomponente	-213	-173	-6
<b>Strukturelle Nettokredittilgung</b>	<b>-38</b>	<b>-667</b>	<b>77</b>
- Sondertilgung pandemiedingter Notlagenkredite	427		
+ Ausnahmetatbestand	545	747	-
<b>Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>-</b>

Für das Jahr 2023 hat die Bremische Bürgerschaft wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise gemäß Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Gemäß den Vorgaben der Landesverfassung kann aufgrund einer solchen außergewöhnlichen Notsituation vom Grundsatz abgewichen werden, Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die notlagenbedingten Netto-Mehrausgaben summierten sich auf 545 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation fiel im Jahr 2023 die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze wurde damit eingehalten. Hinzuweisen ist darauf, dass beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ein Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltes 2023 anhängig ist (St 6/23), eine Entscheidung hierzu steht aktuell noch aus.

Für das Jahr 2024 hat die Bremische Bürgerschaft auf der gleichen Grundlage – unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Anforderungen an Notlagenfinanzierungen, insbesondere mit Blick auf die Gebote von Jährlichkeit und Jährigkeit – eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation soll die Nettokredittilgung auch in diesem Jahr positiv ausfallen und die verfassungsmäßigen Vorgaben damit eingehalten werden.

Für das Jahr 2025 beabsichtigt der Senator für Finanzen im Zuge der geplanten Ergänzungsmittlungen, dem Senat keine Beantragung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung mehr vorzuschlagen. Gemäß dem Haushaltsentwurf fällt die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden damit eingehalten.

### 3. Bericht über die Haushaltslage und -entwicklung

Gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG wird auf Grundlage der vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ermittelt, ob Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, welche eine Prüfung durch den Stabilitätsrat auslösen.

Zur näheren Bestimmung dieser Kennziffern hat sich der Stabilitätsrat in Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand je Einwohner entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Für die Analyse im Finanzplanzeitraum wird – da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen – der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben.

Kennziffern und Schwellenwertermittlung wurden mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 neu gefasst, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und die Schwellenwertermittlung bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Mit der folgenden Analyse wird ausschließlich ermittelt, ob Überschreitungen der Schwellenwerte auf eine „drohende“ Haushaltsnotlage hinweisen. Sofern dies der Fall ist, prüft der Stabilitätsrat, ob eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt. Die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer gegebenenfalls auch „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, wurde im Stabilitätsratsgesetz hingegen nicht vorgesehen.

Ab dem Jahr 2020 erhält die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Sanierungshilfengesetzes Sanierungshilfen zur Einhaltung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbotes. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung, in die strukturelle Tilgung ihrer Altschulden einzusteigen. Somit kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen. Aufgrund der extremen Höhe der Vorbelastungen Bremens bleibt die Haushaltslage allerdings auch weiterhin angespannt und risikobehaftet. Dies ist auch festzuhalten, wenn sich aus der Kennziffernanalyse unter Umständen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne des Stabilitätsratsgesetzes ergeben.

2. Bei der Interpretation der hier vorgelegten Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde, noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage sowohl im Bereich der Kennziffernanalyse wie auch im Bereich der Mittelfristprojektion weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen.

### 3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

**Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
<b>Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	<b>-340</b>	<b>-485</b>	<b>-1.110</b>	<b>ja</b>	-143	23	117	117	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	<b>5,8</b>	<b>-1,7</b>	<b>14,6</b>	<b>ja</b>	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	<b>11,1</b>	<b>9,7</b>	<b>9,3</b>	<b>ja</b>	<b>8,1</b>	<b>7,7</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>ja</b>
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
<b>Schuldenstand</b> € je Einw.	<b>32.583</b>	<b>32.854</b>	<b>34.596</b>	<b>ja</b>	<b>34.670</b>	<b>34.551</b>	<b>34.392</b>	<b>34.392</b>	<b>ja</b>
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	<b>ja</b>				<b>nein</b>				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	<b>Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.</b>								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei zwei Kennzahlen – nämlich jenen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) – unabhängig von

der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit im Zeitraum zu vermeiden.

- In der Gesamtschau aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum aus, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen.

Insgesamt weisen die Kennzahlen, wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen, auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Somit ist ein Sanierungsverfahren durchzuführen, das gemäß § 5 StabiRatG darauf abzielt, „die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (...) für das betroffene Land (...) in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“ Das Sanierungsverfahren sieht die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms zwischen dem Land und dem Stabilitätsrat sowie die anschließende Durchführung des Programms vor, wobei das Land den Vorschlag für das Programm unterbreitet. Der Stabilitätsrat hatte die Vorschläge Bremens zunächst für Ende 2023 erwartet, beschloss infolge des davor ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu näheren Anforderungen an Notlagenfinanzierungen jedoch, die Vereinbarung des Programms bis Ende 2024 zu vertagen. Gegenwärtig erstellt der Senat den Entwurf eines Sanierungsprogramms mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab den Jahren 2027/28 wieder unauffällig werden. Nähere Ausführungen hierzu werden dem Sanierungsprogramm zu entnehmen sein, das dem Stabilitätsrat zum Jahresende 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

### 3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine mögliche drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2023-30 und 2024-31 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen.

Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanthaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt. Das Ergebnis der Projektion ist auffällig und weist auf eine entsprechende Entwicklung hin, wenn die Schwellenwerte in beiden Zeiträumen verfehlt werden.

**Tabelle 3:**  
**Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen**

Standardprojektion Bremen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%	<b>-0,8</b>	0,9	3,9
2024-2031	%	<b>-2,5</b>	0,7	3,7
<b>Ergebnis der Projektion</b>		<b>Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.</b>		

Bei der Standardprojektion unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in beiden Schätzzeiträumen rechnerisch den zulässigen Schwellenwert.

Mit Blick auf die Relevanz der Standardprojektion hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss vom 28.04.2010 zum Verfahren der Mittelfristprojektion darauf hingewiesen, dass deren Aussagekraft stark eingeschränkt ist:

*„Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.“*

Bezogen auf die Freie Hansestadt Bremen ist festzuhalten, dass die allein auf die Kennziffer „Schuldenstand“ abzielende Standardprojektion keinen neuen Erkenntnisgewinn bietet. Da die Kennziffer „Schuldenstand“ aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung drastisch überhöht und auffällig ist, trifft dies erwartungsgemäß auch auf die Standardprojektion zu. Der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates hat in seinem Prüfbericht zur Einleitung eines neuerlichen Sanierungsverfahrens vom 20. April 2022 festgehalten, dass er aufgrund des Zusammenspiels von methodischer Ausgestaltung der Standardprojektion und des hohen Schuldenstands das Argument Bremens teile, dass dieses Instrument für Bremen keinen neuen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage biete. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 StabiRatG sieht vor diesem Hintergrund inzwischen vor, dass von einem Prüfverfahren aus Anlass der Ergebnisse der Standardprojektion abgesehen werden kann, wenn die Ergebnisse der Standardprojektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.

## 4. Zusammenfassung

Die Freie Hansestadt Bremen hat die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2023 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes – eingehalten. Gleiches sehen die Soll-Werte für das Jahr 2024 vor. Für das Jahr 2025 sehen die Planungen vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ohne Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands einzuhalten.

Ferner ergeben sowohl die einschlägigen Kennzahlen (vgl. Tabelle 2) als auch die Ergebnisse der Standardprojektion (vgl. Tabelle 3) auffällige Werte. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage. Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Derzeit laufen die Abstimmungen und Beratungen zum Entwurf eines Sanierungsprogramms für die kommenden Jahre, mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab den Jahren 2027/28 wieder unauffällig werden.

Der Senat weist bezüglich der bis zum Jahresende beabsichtigten Vereinbarung eines Sanierungsprogramms vorsorglich darauf hin, dass für ein Erreichen der Sanierungsziele neben notwendigen Eigenanstrengungen auch ein stabiler Beitrag der äußeren Rahmenbedingungen erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftslage, Zinskonditionen und verantwortliches Handeln des Bundesgesetzgebers betreffend die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen. Aus Sicht des Senats ist in diesem Zusammenhang aktuell insbesondere auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die finanziellen Belastungen, die den Ländern und Kommunen aus der Bundesgesetzgebung wie dem Steuerfortentwicklungsgesetz sowie der Wachstumsinitiative entstehen, umfassend kompensiert werden.

**Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
<b>Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	<b>-340</b>	<b>-485</b>	<b>-1.110</b>	<b>ja</b>	-143	23	117	117	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	<b>5,8</b>	<b>-1,7</b>	<b>14,6</b>	<b>ja</b>	1,6	-0,2	-0,6	-0,6	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	<b>11,1</b>	<b>9,7</b>	<b>9,3</b>	<b>ja</b>	<b>8,1</b>	<b>7,7</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>ja</b>
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
<b>Schuldenstand</b> € je Einw.	<b>32.583</b>	<b>32.854</b>	<b>34.596</b>	<b>ja</b>	<b>34.670</b>	<b>34.551</b>	<b>34.392</b>	<b>34.392</b>	<b>ja</b>
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	<b>ja</b>			<b>nein</b>					
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	<b>Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.</b>								